



Reglement über die Kurtaxe der Gemeinde Binn

Die Urversammlung der Gemeinde Binn

- eingesehen Art. 75, 78 Abs. 3 und 79 Ziff. 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- eingesehen Art. 2, 17, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996;
- eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014;
- eingesehen die vom Gemeinderat am 18. März 2015 beschlossenen strategischen Leitlinien der regionalen Tourismuspolitik der Gemeinden Binn, Ernen und Grengiols, welche in Zusammenarbeit mit den regionalen Tourismusbeteiligten erarbeitet wurden;

auf Antrag des Gemeinderates, beschliesst:

Kapitel 1 Kurtaxe

Art. 1 Grundsatz und Verwendung

¹ Die Gemeinde Binn erhebt eine Kurtaxe.

² Der Kurtaxenertrag ist im Interesse der Unterworfenen zu verwenden. Er dient insbesondere der Finanzierung des Betriebes eines Informations- und Reservationsdienstes, der Animation vor Ort sowie der Erstellung und dem Betrieb von Anlagen, die dem Tourismus, der Kultur und dem Sport dienen.

³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2 Steuersubjekt

¹ Kurtaxenpflichtig sind die Gäste, die in der Gemeinde Binn übernachten und daselbst keinen Wohnsitz haben.

² Wer kurtaxenpflichtige Personen beherbergt, ist verpflichtet, die Kurtaxe bei diesen einzukassieren und dem Erhebungsorgan zu überweisen, ansonsten er persönlich für die Bezahlung haftet.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Personen, die in der Gemeinde Binn, in der die Kurtaxe anfällt, ihren Wohnsitz haben. Als Wohnsitz gilt grundsätzlich der nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch festgelegte Begriff.
- b) Personen, die bei einem von der Kurtaxe befreiten Angehörigen unentgeltlich übernachten. Angehörige sind Personen, die zur grosselterlichen Parentel gehören und deren Ehegatten.
- c) Kinder unter 6 Jahren.
- d) Schüler, Lehrlinge sowie Studenten der vom Staat Wallis anerkannten und subventionierten Schulen während der Schulperiode.
- e) Patienten und Insassen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen und Fürsorgeanstalten, die vom Staat Wallis bewilligt sind.
- f) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen.
- g) Alle Personen, die eine vom Kanton Wallis anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen der Bewegung Jugend und Sport ausüben.
- h) Alle Teilnehmer der Lager von Jugendorganisationen, die auf dem Gebiet des Lagerplatzes „Warme Brunnen“ übernachten.

Art. 4 Erhebungsweise

¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung erhoben.

² Für Ferienwohnungen, Maiensässe und Alphütten (auch Eigennutzung sowie Dauermiete) wird die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale erhoben.

³ Mit der Jahrespauschale sind alle kurtaxenpflichtigen Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten.

⁴ Die übrigen Beherberger (Hotels, Gruppenunterkünfte, Berghütten und Camping) rechnen die Kurtaxe aufgrund der effektiven Übernachtungen ab.

Art. 5 Ansatz

¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung:

- a) Für Hotels CHF 3.50
- b) Für Ferienwohnungen CHF 3.50
- c) Für Maiensässe und Alphütten CHF 3.50
- d) Für Gruppenunterkünfte CHF 3.50
- e) Für Campings CHF 1.75
- f) Für Berghütten CHF 1.75 (ohne Zugang zu den Leistungen der Gästekarte)

² Kinder zwischen 6 und 16 Jahren bezahlen die Hälfte des Ansatzes.

Art. 6 Jahrespauschale für Ferienwohnungen

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt und abgestuft nach dessen Grösse erhoben.

² Sie beträgt für Ferienwohnungen in Binn auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. b) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 28 Nächten

- a) für Wohnungen bis und mit 2.5 Zimmer (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 196.00
- b) für Wohnungen bis und mit 3.5 Zimmer (in der Regel 4 Betten = Faktor 4) CHF 392.00
- c) für Wohnungen bis und mit 4.5 Zimmer und grösser (in der Regel 5 Betten = Faktor 5) CHF 490.00

Art. 7 Jahrespauschale für Maiensässe und Alphütten

¹ Die Jahrespauschale wird je Objekt erhoben.

² Sie beträgt für Maiensässe und Alphütten auf der Grundlage des Kurtaxenansatzes gem. Art. 5 Abs. 1 lit. c) und des durchschnittlichen Belegungsgrades der entsprechenden Unterkunfts-kategorie von 14 Nächten pro Maiensäss/Alphütte (in der Regel 2 Betten = Faktor 2) CHF 98.00.

Art. 8 Bezahlung

¹ Die Jahrespauschale für die pauschal abrechnenden Beherbergungsformen wird einmalig im laufenden touristischen Geschäftsjahr durch die mit dem Kurtaxeninkasso beauftragte Organisation in Rechnung gestellt. Die Rechnung ist innert 30 Tagen nach Erhalt durch den pauschal Abrechnenden zu bezahlen.

² Die Abgabe der Kurtaxenabrechnung (Meldescheine oder andere Nachweise) hat für die effektiv abrechnenden Beherbergungsformen (Hotel, Gruppenunterkünfte, Campings und Berghütten) jeweils bis spätestens zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Die geschuldeten Kurtaxen sind gleichzeitig mit der Ablieferung der Kurtaxenabrechnung oder innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Art. 9 Erhebungsorgan

¹ Der Gemeinderat von Binn delegiert das Inkasso der Kurtaxe gemäss Art. 21 Abs. 3ter TourG an den Tourismusverein Landschaftspark Binntal als interkommunaler Tourismusverein.

² Die Aufsicht über die Verwendung der Kurtaxen obliegt dem Gemeinderat. Dieser überprüft die Verwendung mindestens einmal jährlich. Der Tourismusverein Landschaftspark Binntal stellt sicher, dass die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen dem Gemeinderat jederzeit nachgewiesen werden kann.

Art. 10 Kontrolle

Das Erhebungsorgan ist berechtigt, Kontrollen über die Ordnungsmässigkeit der Überweisung der Kurtaxe durchzuführen.

Art. 11 Amtliche Einschätzung

¹ Verweigert ein Taxenschuldner die erforderlichen Angaben für die Berechnung der geschuldeten Beträge oder überweist er die Beträge nicht innert der festgelegten Frist, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, eine amtliche Einschätzung vornehmen. Sie kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne des Artikels 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs gleich.

² Die amtliche Einschätzung hat möglichst genau die tatsächliche Situation des amtlich eingeschätzten Taxenschuldners wiederzugeben.

³ Die entstandenen Kosten sind vom amtlich eingeschätzten Taxenschuldner zu tragen.

Kapitel 2: Schlussbestimmungen

Art. 12 Logiernächtestatistik

¹ Pauschalabrechnende melden dem Erhebungsorgan bis zum 10. Mai und bis zum 10. November anhand eines von diesem erstellten Formular die Anzahl Logiernächte, welche in der betreffenden Wohnung während dieses Zeitraums realisiert wurden.

² Alle übrigen Beherberger melden dem Erhebungsorgan jeweils bis zum 10. des folgenden Monats die Anzahl realisierter Logiernächte.

Art. 13 Verweis

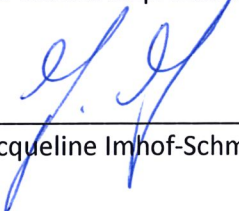
Ergänzend finden die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über den Tourismus sowie jene der Verordnung zum Gesetz über den Tourismus Anwendung.

Art. 14 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt, nach Genehmigung durch den Staatsrat, per 1. November 2020 in Kraft.

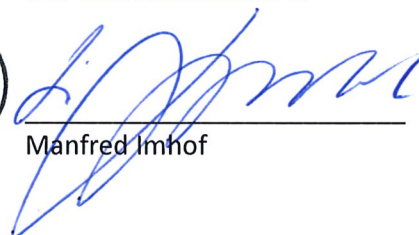
So beschlossen durch den Gemeinderat der Gemeinde Binn an der Sitzung vom 11. November 2019
So angenommen durch die Urversammlung der Gemeinde Binn am 5. März 2020

Die Gemeindepräsidentin


Jacqueline Imhof-Schmid



Der Gemeindeschreiber


Manfred Imhof

Homologiert durch den Staatsrat am 16. JUNI 2020



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2020.02700

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinden Binn** vom 23. März 2020 mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Kurtaxe ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen das Gesetz über den Tourismus vom 9. Februar 1996 (TourG);

eingesehen die Verordnung zum Gesetz über den Tourismus vom 10. Dezember 2014 (TourV);

eingesehen die Verordnung betreffend eine Befreiung von der Kurtaxe vom 6. November 1996;

eingesehen das Protokoll der Urversammlung der Gemeinde Binn vom 5. März 2020;

eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Wirtschaft, Tourismus und Innovation vom 20. April 2020;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet

der Staatsrat:

Das von der Einwohnergemeinde Binn an der Urversammlung vom 5. März 2020 angenommene Reglement über die Kurtaxe wird **homologiert**.

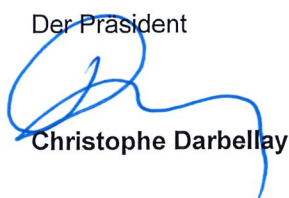
Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Binn und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zusammen mit dem Dossier eröffnet.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

16. Juni 2020

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident


Christophe Darbellay



Der Staatskanzler


Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler

5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI
1 Ausz. DWTI

A notifier par le Département